# Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Röttenbach

vom 10.02.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

### Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röttenbach

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Friedhöfe in Röttenbach und Mühlstetten sind eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 76 Abs. 2 KOMMHV.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder	17,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	38,00€
c)	eine Urnenerdgrabstätte	35,00 €
d)	ein Segment im Urnenring	72,00€
e)	einen Platz in einer Sammelurnengrabstätte im Urnenring	39,50 €.

(3) Die Grabgebühr beträgt für 20 Jahre für

a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder	340,00 €
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	760,00€
c)	eine Urnengrabstätte	700,00€
d)	ein Segment im Urnenring	1.440,00 €
e)	einen Platz in einer Sammelurnengrabstätte im Urnenring	790,00 €.
,		

(4) Die Grabgebühr beträgt pro Familiengrabstätte und Jahr für

a)	ein Jahr	69,00 €
b)	20 Jahre	1.380,00 €.

- (5) Wird von der Gemeinde kein Fundament für das Grabmal (ohne Einfassung) zur Verfügung gestellt, so reduzieren sich die Gebühren um 2,50 Euro je Jahr.
- (6) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (7) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts vor Ablauf des Benutzungsrechts ist nur bei Vorliegen eines Sterbefalles möglich.

#### § 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, incl. Leichenhausreinigung (Normalreinigung), Leichenhausdienst und Kerzen beträgt: Wird die Reinigung des Leichenhauses durch undichte Särge verursacht, werden diese Reinigungsarbeiten nach den tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.	250,00 €
(2)	Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger:	35,00 €

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushehung, Schließung des Grabes) beträgt:

(, ,,	(Machiesaria, Cormologria aco Crasco) sorragi.		
a)	für Kindergräber bis 12 Jahre	210,00€	
b)	für Gräber bei Normaltiefe je Grabstelle	365,00 €	
c)	für Gräber bei Übertiefe je Grabstelle	420,00€	
d)	für Urnenbeisetzungen	155,00 €	

(4) Die Gebühr für die Besorgung, Einsargung und Überführung der Leiche in das Leichenhaus wird vom jeweiligen Bestattungsinstitut gesondert berechnet.

#### § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1)	Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs a) bei Kindern bis 12 Jahre b) bei Personen ab 12 Jahren bei Normaltiefe je Grabstelle c) bei Personen ab 12 Jahren bei Übertiefe je Grabstelle d) für Urnenbeisetzungen	525,00 € 785,00 € 945,00 € 315,00 €
(2)	Ausgraben einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof a) bei Kindern bis 12 Jahre b) bei Personen ab 12 Jahren bei Normaltiefe je Grabstelle c) bei Personen ab 12 Jahren bei Übertiefe je Grabstelle d) für Urnenbeisetzungen	315,00 € 420,00 € 525,00 € 160,00 €
(3)	Die Gebühr beträgt für  a) die Ausstellung einer Graburkunde  b) das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes	16,00 € 27,00 €
(4)	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	37,00€
(5)	Bestätigung für Urnenbeisetzung	7,00€

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röttenbach

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Röttenbach vom 10.07.2017 (in Kraft getreten am 01.08.2017) außer Kraft.

(Siegel)

Gemeinde Röttenbach Röttenbach, den 10.02.2020

Thomas Schneider 
1. Bürgermeister